

Kassenprüfungsordnung des Erster Godesberger Judo Club e. V.

in der Fassung vom 09. September 2016

Aufgrund § 18 Absatz 3 der Satzung des Vereins hat die Mitgliederversammlung am 09. September 2016 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 (Kassenprüfung)

- (1) Die Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer¹ mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere
1. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme),
 2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
 3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind, und
 4. die Vordrucke für Schecks und die Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.
- (2) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (3) Eine Kassenprüfung ist auch dann durchzuführen, wenn auf der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes angekündigt ist.
- (4) Über die Einzelheiten der Durchführung der Kassenprüfung entscheiden die Kassenprüfer.

§ 2 (Kassenprüfbericht)

Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse der Kassenprüfung vor der Entlastung des Vorstandes, jedenfalls aber einmal jährlich, in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Vorstehende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. September 2016 beschlossen.

Bonn-Bad Godesberg, den 09. September 2016

Michael Fengler
Erster Vorsitzender

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird hier im Wesentlichen die männliche Form verwendet. Die Aussagen schließen selbstverständlich auch die weibliche Form mit ein.